

pwc

steuern + recht
Newsflash

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

13. November 2026

Bundestag beschließt das Jahressteuergesetz 2026

In seiner am 11. November 2026 verabschiedeten Beschlussempfehlung hatte der Finanzausschuss dem Bundestag zahlreiche Änderungen bzw. Ergänzungen im Vergleich zum Regierungsentwurf vorgeschlagen, die nunmehr durch den Bundestagsbeschluss vom 12. November 2026 Eingang in das Gesetz gefunden haben. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte des Jahressteuergesetzes 2026 in der nunmehr verabschiedeten Fassung zusammenfassend dargestellt. Abweichungen der finalen Beschlussfassung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 12. August 2026 sind *kursiv* dargestellt.

Änderungen im Einkommensteuergesetz

Grundlohn für die Ermittlung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit (§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E)

Bei der Ermittlung des Grundlohns für die Berechnung der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit soll die bisherige Verwaltungspraxis in Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung VI R 11/21 vom 10. August 2023 gesetzlich festgeschrieben werden. Für die Ermittlung des Grundlohns sollen neben dem

steuerpflichtigen Arbeitslohn auch künftig lediglich steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung, sofern sie laufender Arbeitslohn sind, einbezogen werden. Andere steuerfreie oder nicht steuerbare Lohnbestandteile bleiben unberücksichtigt. Die Neuregelung soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten und erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden sein, der für einen nach dem 31. Dezember 2026 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

Ausschluss der Entstrickungsbesteuerung bei inländischem unbeweglichem Vermögen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 EStG-E, § 52 Abs. 6 Satz 2 EStG-E; § 12 Abs. 1 Satz 2 KStG-E, § 34 Abs. 6d Satz 4 KStG-E)

Mit Urteil vom 26.3.2025 (I R 5/24) hat der BFH entschieden, dass die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zu einer ausländischen Betriebsstätte die Rechtsfolgen einer fiktiven Entnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 4 EStG auslöst, ohne dass eine nochmalige Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 3 erforderlich ist. Nach dieser Rechtsprechung bestanden Bedenken, dass aufgrund des Wortlauts des Satzes 4 eine Entstrickungsbesteuerung von inländischem unbeweglichem Vermögen bei einem Zuordnungswechsel zur ausländischen Betriebsstätte ausgelöst wird, obwohl das inländische Besteuerungsrecht an den späteren Veräußerungsgewinnen nach den DBA über das Belegenheitsprinzip uneingeschränkt fortbesteht. Ausweislich der Begründung soll sowohl in § 4 Abs. 1 Satz 4 EStG-E als auch in § 12 Abs. 1 Satz 2 KStG-E klargestellt werden, dass inländisches unbewegliches Vermögen von der Entstrickungsfiktion ausgenommen wird, soweit der Gewinn aus dessen späterer Veräußerung weiterhin uneingeschränkt der inländischen Besteuerung unterliegt. Die Ergänzungen in § 4 EStG und § 12 KStG sind in allen offenen Fällen anzuwenden mit Ausnahme von Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.1.2006 enden.

Buchwertneutrale Übertragung bei Vorbehaltsnießbrauch (§ 6 Abs. 3 Satz 4 EStG-E; § 52 Abs. 12 Satz 20 EStG-E)

Einer Forderung des Bundesrates folgend soll mit einem neuen Satz 4 in § 6 Abs. 3 EStG die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich festgeschrieben und damit eine unentgeltliche Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben auch dann steuerneutral zum Buchwert ermöglicht werden, wenn diese unter Vorbehaltsnießbrauch erfolgt. Dies soll sowohl für die Übertragung aktiver als auch verpachteter Gewerbebetriebe gelten. Diese Änderung ist eine Reaktion auf das BFH-Urteil X R 35/19 v. 29.1.2025, wonach bei einer Übertragung unter Vorbehaltsnießbrauch wegen der Fortführung der gewerblichen Tätigkeit durch den Nießbraucher keine unentgeltliche Übertragung vorliegt und somit stille Reserven aufzudecken wären.

Die gesetzliche Neuregelung soll für alle Übertragungen nach dem 31.12.2026 anzuwenden sein.

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (§ 6f EStG-E; § 52 Abs. 14b EStG-E)

Mit einem neuen § 6f EStG soll die Rechtsprechung des BFH (vgl. insb. IX R 12/14 vom 16. September 2015) zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken gesetzlich kodifiziert werden. Eine im Kaufvertrag vorgenommene Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits soll der Besteuerung zugrunde zu legen sein, sofern sie die realen Wertverhältnisse nicht in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint (§ 6f Abs. 1 EStG-E). Kann der Besteuerung keine vertragliche Kaufpreisaufteilung zugrunde gelegt werden, soll der Gesamtkaufpreis nach dem Verhältnis der gesondert zu ermittelnden Boden- und Gebäudewerte aufzuteilen sein. Die Wertermittlung hat der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 in der jeweils geltenden Fassung zu folgen (§ 6f Abs. 2 EStG-E). Das BMF soll eine mit den Ländern abgestimmte Arbeitshilfe zur vereinfachten Kaufpreisaufteilung auf seinen Internetseiten veröffentlichen, deren Aufteilungsergebnis der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann. Eine abweichende Aufteilung kann durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Person nachgewiesen werden. Auf Empfehlung des Finanzausschusses wurde i*n § 6f Abs. 3 Satz 3 EStG-E nunmehr die Angabe „aller Arten von bebauten und unbebauten Grundstücken" durch die Angabe „von Grundstücken" ersetzt. Dadurch soll im Gleichklang zum Bewertungsgesetz (§ 198 Abs. 2 und § 220 Abs. 2 Satz 3 BewG) klargestellt werden, dass auch Sachverständige mit einer allgemeinen Zertifizierung für die Wertermittlung „von Grundstücken" Gutachten erstellen dürfen, selbst wenn ihre Zertifizierungsurkunde nicht explizit den Zusatz „aller Arten von bebauten und unbebauten" enthält.* Die Neuregelung soll für bebaute Grundstücke gelten, die auf Grund eines nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichgestellten Rechtsakts angeschafft wurden.

Begünstigung von Investitionen in EU-/EWR-Betriebsstätten nach § 7g EStG (§ 7g Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 2 EStG-E; § 52 Abs. 16 EStG-E)

Nach § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG können nach jetziger Rechtslage Investitionsabzugsbeträge (IAB) nur für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die in einer inländischen Betriebsstätte des

Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Aus europarechtlichen Gründen – es läuft derzeit ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland bzgl. des Inlandsbezugs der begünstigten Wirtschaftsgüter - sollen künftig auch Investitionen nach § 7g EStG begünstigt sein, die einer in einem EU-/EWR-Staat belegenen Betriebsstätte des Betriebes zuzuordnen sind. Gemäß der Gesetzesbegründung soll eine gewinnmindernde Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 7g Abs. 2 Satz 3 EStG) oder die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen (§ 7g Abs. 5 EStG) jedoch nur insoweit zulässig sein, als das angeschaffte Wirtschaftsgut dem deutschen Steuerrecht unterliegt. Als Folge dieser Ausweitung der nach § 7g EStG begünstigten Wirtschaftsgüter soll künftig die Überführung einer zunächst in einer inländischen Betriebsstätte durchgeführten Investition innerhalb des Nutzungs- und Verbleibenszeitraums (§ 7g Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 2 EStG) in eine EU-/EWR-Betriebsstätte steuerlich unschädlich sein. Die Neuregelung soll in allen offenen Fällen Anwendung finden.

Besteuerungszeitpunkt von Earn-Out-Zahlungen bei Unternehmensveräußerungen (§ 16 Abs. 2 Satz 4 EStG-E; § 17 Abs. 2 Satz 7 EStG-E; § 52 Abs. 25a und Abs. 25b Satz 3 EStG-E)

Einer Forderung des Bundesrates mit Blick auf den Besteuerungszeitpunkt von Earn-Out-Zahlungen folgend, sollen nach dem nun beschlossenen Gesetz gewinn- oder umsatzabhängige Earn-Out-Zahlungen, die vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen, unabhängig vom Zeitpunkt des Bedingungseintritts rückwirkend im VZ der Veräußerung berücksichtigt werden. Die Neuregelung reagiert auf die BFH-Rechtsprechung IV R 9/21, nach der solche Zahlungen erst im Zuflusszeitpunkt als nachträgliche Betriebseinnahmen zu versteuern sind. Die Rückbeziehung soll Besteuerungslücken (z.B. bei einem zwischenzeitlichen Wegzug des Veräußerers ins Ausland) verhindern und eine sachgerechte Einbeziehung in die Tarifbegünstigungen nach § 34 EStG sowie die Freibeträge nach §§ 16 und 17 EStG sichern. Mit Blick auf den Beginn des Zinslaufs ist § 233a Abs. 2a AO anzuwenden. Aus Vertrauensschutzgründen soll die Neuregelung erstmals auf Veräußerungsvorgänge nach dem 31.12.2026 anzuwenden sein.

Begrenzung des steuerneutralen Anteilstauschs auf depotverwahrte Aktien (§ 20 Abs. 4a Satz 1 EStG-E)

Auf Bestreben des Bundesrates soll der Anwendungsbereich des stets steuerneutralen Anteilstauschs (§ 20 Abs. 4a Satz 1 EStG) ausdrücklich auf Aktien i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG oder vergleichbare ausländische Aktien begrenzt werden. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG erfasst Aktien und Genussscheine, die gem. § 5 des

Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden. Mit der Änderung sollen missbräuchliche Steuergestaltungen verhindert werden, bei denen z.B. private Aktiendepots gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine eigene GmbH eingebracht werden, um bei der Veräußerung der Aktien von der Steuerbefreiung des § 8b Abs. 2 KStG zu profitieren. Damit würden künftig ausschließlich depotverwahrte Anteile unter diese Vereinfachungsregelung fallen, während für nicht depotverwahrte Anteile unter 1 Prozent nach Ausführungen in der Begründung die allgemeinen Regeln des Umwandlungssteuerrechts (§§ 13 oder 21 UmwStG) gelten sollen. Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (eine gesonderte Anwendungsregelung ist nicht vorgesehen). Hinweis: Nach Rn. 13.01 und 21.02 des UmwSt-Erlasses 2025 geht die Finanzverwaltung bisher davon aus, dass in den Anwendungsbereich der §§ 13 und 21 UmwStG nur Anteile i.S.d. § 17 EStG und solche, die im Betriebsvermögen gehalten werden, fallen. Alle anderen Anteile sollen ausschließlich unter § 20 Abs. 4a Satz 1, 2 oder 7 EStG fallen. An dieser Stelle ist die Finanzverwaltung aufgerufen, den UmwSt-Erlass 2025 an den geänderten und engeren Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a EStG anzupassen, um auch nach dem Erlasswortlaut sicherzustellen, dass z.B. GmbH-Anteile, die nicht unter § 17 EStG fallen, zumindest nach Maßgabe der §§ 13, 21 UmwStG steuerneutral übertragen werden können.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei teilfreigestellten Investmenterträgen (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG-E)

Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14a Abs. 1, der §§ 16 und 18 Abs. 3 EStG sollen künftig von der ermäßigten Besteuerung nach § 34 EStG für außerordentliche Einkünfte auch insoweit ausgenommen sein, als darin ganz oder teilweise nach § 20 InvStG i.V.m. § 21 InvStG oder § 49 Abs. 1 InvStG befreite Erträge aus der Veräußerung von Investment- und Spezialinvestmentanteilen enthalten sind. Damit soll eine nicht gerechtfertigte Doppelbegünstigung letzterer Erträge vermieden werden. Für nach § 3 Nr. 40 Buchst. b EStG i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG dem Teileinkünfteverfahren unterliegende Veräußerungsgewinne trifft bereits der derzeit geltende § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG eine entsprechende Regelung. Die Neuregelung soll erstmals für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2027 gelten.

Fristverlängerung für die Rücknahme von Anträgen auf Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a Abs. 1 Satz 5 EStG-E; § 52 Abs. 34 Satz 4 EStG-E)

Der Antrag auf Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung kann derzeit bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides für den nächsten Veranlagungszeitraum zurückgenommen werden. Durch die Einführung des zweijährigen Verlustrücktrags (§ 10d Abs. 1 EStG i.d.F. des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 19.6.2022) sind Fälle möglich, in denen Verluste im übernächsten Jahr nach der Thesaurierung entstehen und in den VZ der Thesaurierung zurückgetragen werden können. Einer Forderung des Bundesrates folgend soll die Rücknahmemöglichkeit des Antrags auf Thesaurierungsbegünstigung nunmehr bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides für den übernächsten Veranlagungszeitraum verlängert werden. Die Neuregelung soll erstmals auf Gewinne Anwendung finden, die im VZ 2025 nach § 34a Abs. 1 EStG begünstigt besteuert wurden.

Erhöhung der Freigrenze für den Steuerabzug bei künstlerischen und ähnlichen Darbietungen (§ 50a Abs. 2 Satz 3 EStG-E)

Die Freigrenze in Bezug auf den Steuerabzug bei Einkünften aus im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen beschränkt Steuerpflichtiger soll (mit Wirkung für nach dem 31.12.2026 zufließende Einkünfte) auf 500 EUR je Darbietung verdoppelt werden.

Quellensteuerentlastung bei Lizenzen nach § 50a EStG und girosammelverwahrten Anteilen i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG (§ 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 6 EStG-E und § 52 Abs. 47a Sätze 3 und 4 EStG-E sowie § 50j Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 EStG-E und § 52 Abs. 48a EStG-E)

Die zuletzt mit dem Wachstumschancengesetz erhöhte Freigrenze in § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG, bis zu der ein Vergütungsgläubiger eine gebotene Freistellung für beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus der Überlassung von Rechten i.S.d. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG auch ohne Vorabprüfung durch die Finanzverwaltung (Freistellungsbescheinigung) vornehmen kann, soll von derzeit 10.000 EUR auf 100.000 EUR angehoben werden. Damit soll es deutlich mehr Vergütungsschuldnern ermöglicht werden in entsprechenden Fällen vom Steuerabzug abzusehen, wenn der Besteuerung abkommensrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Darüber hinaus soll das Freistellungsverfahren für Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG aus sammel- oder sonderverwahrten Aktien nach § 50c Abs. 2 Satz 6 EStG-E bei beschränkt Steuerpflichtigen in Zukunft ausgeschlossen sein.

Hintergrund der geplanten Änderung ist die Beseitigung von Missbrauchspotential bei der Umgehung der Dividendenbesteuerung durch Übertragung von Aktien kurz vor dem Dividendenstichtag von Kleinaktionären (d.h. Beteiligungen unter 10%), die selbst keinen entsprechenden Entlastungsanspruch haben, auf Inhaber einer Freistellungsbescheinigung bzw. Großaktionäre (d.h. Beteiligungen von mind. 10%) mit anschließender Rückübertragung kurz nach dem Dividendenstichtag (sog. Cum/Cum-Gestaltungen). Für Kapitalerträge aus sammel- oder sonderverwahrten Aktien kommt dann nur noch das Erstattungsverfahren nach § 50c Abs. 3 EStG in Betracht.

Im Erstattungsverfahren muss wiederum § 50j EStG eingehalten werden, der insbesondere Mindesthaltedauern um den Dividendenstichtag vorsieht. Bislang war die Norm auf Kleinaktionäre beschränkt. Als flankierende Maßnahme zu § 50c Abs. 2 Satz 6 EStG-E soll – einer Prüfbitte des Bundesrates folgend – daher dessen Anwendungsbereich auf Entlastungsansprüche nach § 43b EStG (Mutter-Tochter-Richtlinie) sowie auf DBA-Schachtelbeteiligungen (mind. 10 Prozent) erweitert werden, sodass bei Kapitalerträgen aus sammel- oder sonderverwahrten Aktien stets (auch bei Großaktionären) § 50j EStG anwendbar ist. Die Ausnahme hiervon für Fälle, in denen der Gläubiger der Kapitalerträge seit mind. einem Jahr ununterbrochen beteiligt ist (§ 50j Abs. 4 Satz 2 EStG), soll unverändert fortbestehen.

Die Änderungen sollen erstmals auf Kapitalerträge Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Vormals erteilte und nach § 50c Abs. 2 Satz 6 EStG-E nicht mehr zulässige Freistellungsbescheinigungen enden spätestens zu diesem Zeitpunkt.

Weitere Änderungen im Einkommensteuergesetz

- Gesetzliche Regelung zum Zinslauf bei geänderten oder korrigierten Wertansätzen (§ 4 Abs. 2a EStG-E);
- *Abzugsverbot für Betriebsausgaben und Werbungskosten bei Verstoß gegen das Barzahlungsverbot (Zahlungen ab dem 9.7.2027) (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 14 EStG-E, § 9 Abs. 5 EStG-E; § 52 Abs. 6 Satz 14 EStG-E);*
- *Einführung eines Besteuerungstatbestandes für Zahlungen zur Ablösung von Nießbrauchsrechten (§ 22 Nr. 6 EStG-E; § 52 Abs. 30 Satz 2 EStG-E);*
- *Einführung einer Ausnahmeregelung von der Spekulationsbesteuerung bei Immobilienveräußerungen in Scheidungsfällen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 4 EStG-E; § 52 Abs. 31 Satz 8 EStG-E);*

- *Anpassung der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG-E).*

Im endgültigen Gesetz nicht enthalten ist die im Regierungsentwurf ursprünglich vorgesehene Regelung zur Änderung der Dauerhaftigkeitskriterien bei der ersten Tätigkeitsstätte im Inland von 48 auf 24 Monate (§ 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E; § 52 Abs. 16b EStG-E).

Änderungen im Körperschaftsteuergesetz

Ausweitung des § 8b Abs. 6 Satz 2 KStG auf mittelbare Beteiligungen über steuerbefreite juristische Personen des privaten Rechts (§ 8b Abs. 6 Satz 2 KStG-E)

Die Regelung in § 8b Abs. 6 Satz 2 KStG zur Anwendung der §§ 8b Abs. 1 bis 5 KStG in Bezug auf Bezüge und Gewinne, die einem Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Kapitalgesellschaft mit am Gemeinwohl orientierter Aufgabenstellung im Kreditwesen zufließen, soll erweitert werden. Bereits mit dem Standortfördergesetz vom 4. Februar 2026 wurden Sparkassen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die mittelbar über eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts an einer Körperschaft beteiligt sind, insb. in Bezug auf die vermittelten Bezüge und Gewinne den Sparkassen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gleichgestellt. Künftig sollen die Regelungen auch gelten, wenn die Beteiligung über eine nach § 5 KStG steuerbefreite juristische Person des privaten Rechts, die ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt hat, gehalten wird. Die Neuregelung soll erstmals für den VZ 2027, auf Antrag des Steuerpflichtigen aber auch für frühere VZ anzuwenden sein.

Ausweitung des Verlustuntergangs bei Mitunternehmerschaften und Hinzurechnungsbesteuerung (§ 8c Abs. 1 Satz 9 KStG-E, § 34 Abs. 1 KStG-E; § 10 Abs. 3 Satz 5 AStG-E, § 21 Abs. 10 AStG)

Einer Forderung des Bundesrats folgend soll in Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH IV R 27/21 v. 24.4.2024 in § 8c Abs. 1 Satz 9 KStG-E nunmehr die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich festgeschrieben werden, dass § 8c KStG auch auf verrechenbare Verluste gem. § 15a EStG anzuwenden ist. Ferner sollen zu den nicht genutzten Verlusten auch solche nach § 2a, § 15 Abs. 4 und § 15b EStG gehören. Die Neuregelung soll erstmals für den VZ 2027 und damit für schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2026 gelten. Flankierend zur Ergänzung des

§ 8c KStG soll die entsprechende Anwendung der Verlustabzugsbeschränkungen der §§ 8c und 8d KStG auch ausdrücklich in § 10 Abs. 3 Satz 5 AStG-E für die Ermittlung der Zwischeneinkünfte einer ausländischen Zwischengesellschaft festgeschrieben werden, sodass vor einem schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschaftete Verluste einer Zwischengesellschaft auch innerhalb der Hinzurechnungsbesteuerung nicht mehr nutzbar sind. Der geänderte § 10 Abs. 3 Satz 5 AStG-E soll erstmals für den VZ und EZ anzuwenden sein, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem nach dem 31.12.2026 beginnenden Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind.

Änderungen im Gewerbesteuergesetz

Absenkung der gewerbesteuerlichen Schachtelbeteiligungsgrenze in EU-Fällen (§ 9 Nr. 7 Satz 3 GewStG-E; § 36 Abs. 5 Satz 3 GewStG-E)

In § 9 Nr. 7 Satz 3 GewStG-E soll die maßgebende Beteiligungsgrenze für die gewerbesteuerliche Kürzung von Dividenden aus Anteilen, auf die die Mutter-Tochter-Richtlinie (Art. 4 Abs. 1 MTR) anzuwenden ist, auf 10 Prozent (statt bisher 15 Prozent) gesenkt werden. Aufgrund des EuGH-Urteils vom 1.8.2025 – C-92/24 bis C-94/24, Banca Mediolanum bestehen (berechtigte) Bedenken hinsichtlich der Unionsrechtskonformität der Beteiligungsgrenze von 15 Prozent. Es läuft derzeit sogar ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland in Bezug auf die gewerbesteuerrechtliche Behandlung von Schachteldividenden. Die Absenkung der Beteiligungsgrenze soll eine unionsrechtskonforme Behandlung der unter die Mutter-Tochter-Richtlinie fallenden Dividenden sicherstellen. Die Neuregelung soll auf alle offenen Fälle anzuwenden sein. Hinweis: Für Beteiligungen an Körperschaften, auf die die Mutter-Tochter-Richtlinie keine Anwendung findet, verbleibt es bei der Beteiligungsgrenze von mindestens 15 Prozent.

Änderungen im Mindeststeuergesetz

Side-by-Side-Safe-Harbour (§ 81a MinStG-E)

In Umsetzung des OECD side-by-side package wird der Side-by-Side-Safe-Harbour in einem neuen § 81a MinStG-E eingeführt.

Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit wird für die Berechnung der Primärergänzungssteuer und der Sekundärergänzungssteuer der

Steuererhöhungsbetrag für ein Geschäftsjahr für Zwecke des § 54 MinStG auf null reduziert, wenn die oberste Muttergesellschaft während des gesamten Geschäftsjahres ununterbrochen in einem Steuerhoheitsgebiet belegen ist, das für dieses Geschäftsjahr über ein anerkanntes Side-by-Side-Besteuerungsregime verfügt. Dies gilt nach der Entwurfsfassung jedoch nicht, soweit ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag entsteht.

Ein Steuerhoheitsgebiet verfügt über ein anerkanntes Side-by-Side-Besteuerungsregime, wenn es ein geeignetes nationales und internationales Besteuerungsregime geregelt hat, das spätestens vor dem 1. Januar 2029 (die OECD spricht hier von 2026 oder ggfs. auch später nach Durchlaufen eines bestimmten Reviewprozesses) in Kraft getreten ist, und anerkannte nationale Ergänzungssteuern in gleicher Weise anrechnet wie andere Steuern auf ausländische Einkünfte.

Ein geeignetes nationales Besteuerungsregime liegt vor, wenn es einen nominalen Körperschaftsteuersatz von mindestens 20 Prozent aufweist, eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer oder eine alternative Mindeststeuer mit einem nominalen Steuersatz von mindestens 15 Prozent vorsieht und kein wesentliches Risiko birgt, dass Unternehmensgruppen einer effektiven Steuerbelastung von weniger als 15 Prozent der Gewinne aus ihren inländischen Geschäftstätigkeiten unterliegen.

Ein geeignetes internationales Besteuerungsregime liegt vor, wenn es eine breite Bemessungsgrundlage und die Besteuerung sämtlicher ausländischer Einkünfte vorsieht, Mechanismen zur Verhinderung der Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und von Gewinnverlagerungen enthält und kein wesentliches Risiko birgt, dass Unternehmensgruppen einer effektiven Steuerbelastung von weniger als 15 Prozent der Gewinne aus ihren ausländischen Geschäftstätigkeiten unterliegen.

Das Bundesministerium der Finanzen soll gemäß § 99 Abs. 5 Nr. 5 MinStG-E durch Rechtsverordnung die Steuerhoheitsgebiete bestimmen, die über ein anerkanntes Side-by-Side-Besteuerungsregime verfügen. Aktuell ist dem entsprechenden Central Record der OECD zu entnehmen, dass nur die USA über ein solches Regime verfügen.

Die Regelung soll gemäß § 101 Abs. 5 MinStG-E erstmals für Geschäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.

UPE-Safe-Harbour (§ 81b MinStG-E)

Ebenfalls in Umsetzung des side-by-side package soll in § 81b MinStG-E der UPE-Safe-Harbour (Ultimate-Parent-Entity-Safe-Harbour) eingeführt werden.

Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit wird für die Berechnung der Sekundärergänzungssteuer der Steuererhöhungsbetrag für ein Geschäftsjahr für Zwecke des § 54 MinStG für den Belegenheitsstaat der obersten Muttergesellschaft auf null reduziert, wenn die oberste Muttergesellschaft während des gesamten Geschäftsjahrs ununterbrochen in einem Steuerhoheitsgebiet belegen ist, das für dieses Geschäftsjahr über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime verfügt. Dies gilt jedoch nicht, soweit ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag entsteht.

Ein Steuerhoheitsgebiet verfügt über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime, wenn es ein geeignetes nationales Besteuerungsregime im Sinne des § 81a Abs. 3 MinStG-E geregelt hat, welches zum 1. Januar 2026 in Kraft und anwendbar war.

Das Bundesministerium der Finanzen soll gemäß § 99 Abs. 5 Nr. 6 MinStG-E durch Rechtsverordnung die Steuerhoheitsgebiete bestimmen, die über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime verfügen.

Die Regelung soll gemäß § 101 Abs. 5 MinStG-E erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.

Verlängerung des CbCR-Safe-Harbour (§ 84 Abs. 1 Satz 1 MinStG-E; *§ 87 Abs. 9 MinStG-E)*

Die Frist für die Anwendbarkeit des CbCR-Safe-Harbours (Country-by-Country-Reporting-Safe-Harbour) soll ebenfalls in Umsetzung des side-by-side package um ein Geschäftsjahr verlängert werden. *Auf Vorschlag des Bundesrates enthält das endgültige Gesetz nun eine notwendige redaktionelle Folgeänderung. Durch die Anpassung in § 87 Abs. 9 MinStG-E soll klargestellt werden, dass die Hürde für den vereinfachten Effektivsteuersatztest (Simplified ETR Test) auch im verlängerten Übergangszeitraum (für das Geschäftsjahr 2027) unverändert bei 17 Prozent verbleibt.* Explizit nicht verlängert werden soll durch eine Anpassung des § 101 Abs. 3 MinStG hingegen der sog. transitional penalty relief.

Weitere Änderungen im Mindeststeuergesetz

Als weitere (weitgehend redaktionelle) Änderungen im Mindeststeuergesetz sieht der Entwurf u.a. vor:

- Anpassungen der Definition von Verbriefungszweckeinheiten in § 7 Abs. 33b Satz 2 MinStG,
- die Neuanordnung der Reihenfolge der Ausschlussgründe vom QDMTT-Safe Harbour in § 81 Abs. 1 MinStG,
- der Umgang mit Safe-Harbours in § 99 Abs. 4 Satz 1 MinStG, welche den Steuererhöhungsbetrag nicht zwingend auf null setzen (so zB der noch umzusetzende substance-based tax incentive Safe Harbour),
- Verweise auf die neuen Safe-Harbour-Regelungen,
- Klarstellungen zur Verwendung von Rechnungslegungsdaten beim CBCR-Safe Harbour,
- Anpassungen der Definition der „qualifizierten Gesellschafter“ in § 87 Abs. 10 MinStG.

Die Umsetzung der restlichen Bestandteile des side-by-side package (permanenter ETR-Safe Harbour, substance based tax incentives Safe Harbour) sind dem Vernehmen nach einer Rechtsverordnung nach § 99 Abs. 4 Satz 2 MinStG vorbehalten. Daneben arbeitet die OECD an weiteren Safe Harbours und Guidances zu einzelnen Fragestellungen.

Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG - gestrichen -, § 2c UStG-E, § 27 Abs. 42 UStG-E; § 1 UStDV-E)

Im Bereich der Umsatzsteuer sollen der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG gestrichen und in einem neuen § 2c UStG die Regelungen zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft umfassend teilweise neu sowie teilweise erstmals gesetzlich geregelt werden. Neben juristischen Personen sollen nach § 2c Abs. 1 Satz 1 UStG-E künftig – in Reaktion auf die Rechtsprechung von EuGH (Urteil C-108/14 und C-109/14 vom 16. Juli 2015) und BFH (Urteil vom 1. Juni 2016 – XI R 17/11) – auch Personengesellschaften als Organgesellschaften in Betracht kommen können, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sind. Die Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft sollen nach § 2c Abs. 1 Satz 5 UStG-E nicht

mehr bereits bei Erfüllung der Eingliederungsvoraussetzungen, sondern nur durch zusätzliche Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde für diesen und die in der Erklärung genannten Organgesellschaften und nur mit Wirkung für die Zukunft eintreten (**Antragserfordernis**). Das Antragserfordernis soll auch für die Aufnahme weiterer juristischer Personen oder Personengesellschaften in eine bestehende Organschaft gelten. Die Erklärung soll durch den Organträger gegenüber der für ihn zuständigen Finanzbehörde sowohl hinsichtlich der gesamten Organschaft als auch hinsichtlich einzelner Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden können. Liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft nicht oder nicht mehr vor, sind die betreffenden Steuerfestsetzungen (rückwirkend) zu korrigieren. Grundlage hierfür soll die neue Korrekturvorschrift in § 2c Abs. 2 UStG-E zur Rückabwicklung fehlerhaft angenommener Organschaften bilden. Auf gemeinsamen und unwiderruflichen Antrag aller Beteiligten soll nach § 2c Abs. 3 UStG-E auf die Rückabwicklung verzichtet werden können, wenn dadurch keine Steuerausfälle drohen. Die Erklärung nach § 2c Abs. 1 Satz 5 UStG-E soll ab dem 1. Juli 2029 mit Wirkung für die Zeit ab dem 1. Januar 2030 abgegeben werden können. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in der am 30. Juni 2029 geltenden Fassung soll bis zum 31. Dezember 2029 weiterhin anwendbar bleiben. § 2c UStG-E soll erstmals ab dem 1. Januar 2030 anzuwenden sein. Flankiert wird die neue Regelung zur Organschaft durch einen neu einzuführenden § 1 UStDV.

Weitere Änderungen im Umsatzsteuergesetz

- Beschränkung unentgeltlicher Wertabgaben auf den unternehmensfremden (privaten) Bereich, § 3 Abs. 1b und 9a UStG-E;
- Schaffung einer Ausnahmeregelung für den Ort der Leistung bei Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen sowie innergemeinschaftlichen Fernverkäufen in § 3f UStG-E;
- Befristung der Regelung zu innergemeinschaftlichen Verbringungen (§ 6b Abs. 1, Abs. 7 UStG-E; § 28 Abs. 7 UStG-E);
- *Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber ab 2027 (§ 4 Nr. 8 Buchst. a und g UStG-E).*

Änderungen in der Abgabenordnung

Anhebung des Zinssatzes für die Vollverzinsung ab 1.1.2027 (§ 233a AO-E)

In der Abgabenordnung soll u.a. der **Zinssatz für die Vollverzinsung** nach **§ 233a AO** für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2027 von derzeit 0,15 auf 0,30 Prozent pro Monat angehoben werden.

Einführung einer bußgeldbewehrten Korrekturpflicht beim Country-by-Country-Reporting (§ 138a Abs. 8, § 379 AO-E)

Mit erstmaliger Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, soll eine **Korrekturpflicht** für **länderbezogene Berichte** in § 138a Abs. 8 AO-E eingeführt werden, deren nicht unverzügliche Vornahme nach dem neu gefassten § 379 Abs. 2 Nr. 1c AO-E eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit darstellen soll. Im Zuge der Neufassung der Nr. 1c werden zudem die bisherigen Ordnungswidrigkeitstatbestände unterlassene, nicht rechtzeitige oder unvollständige Übermittlung/Mitteilung jeweils um den bislang nicht enthaltenen Tatbestand der unrichtigen Übermittlung/Mitteilung ergänzt.

Einspruchsverfahren: Keine generelle Gesamtprüfungspflicht und vollumfängliche Zurückweisung durch Allgemeinverfügung (§ 367 Abs. 2c AO-E)

Geändert werden soll zudem § 367 AO. Zum einen soll § 367 Abs. 2 Satz 1 AO-E klarstellend neu gefasst werden: Während die über den Einspruch entscheidende Finanzbehörde die Sache bislang zwingend in vollem Umfang erneut zu prüfen hat, soll sie hierzu künftig lediglich berechtigt sein. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass keine allgemeine Pflicht zur Gesamtfallüberprüfung in jedem Einzelfall besteht. Zum anderen soll in § 367 Abs. 2c AO-E eine neue Regelung eingefügt werden. Anders als der bereits bestehende § 367 Abs. 2b AO, der eine Zurückweisung durch Allgemeinverfügung nur „insoweit" ermöglicht, sollen anhängige Einsprüche, die ausschließlich vom Gerichtshof der Europäischen Union, vom Bundesverfassungsgericht oder vom Bundesfinanzhof entschiedene Rechtsfragen betreffen und denen nach dem Ausgang der Verfahren vor diesen Gerichten nicht abgeholfen werden kann, durch Allgemeinverfügung vollumfänglich zurückgewiesen werden können. § 367 Abs. 2b Satz 2 bis 6 AO soll insoweit entsprechend gelten.

Weitere Änderungen in der Abgabenordnung

- *Streichung* schlichter *Änderungsanträge nach Ergehen einer Einspruchsentscheidung (§ 172 Abs. 1 Satz 3 AO, Art. 97 § 9 Abs. 6 EGAO-E)*
- *Erweiterung der Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch* Finanzbehörden – *Nutzung von KI-Systemen (§ 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 AO-E)*

Im endgültigen Gesetz nicht enthalten sind die im Regierungsentwurf ursprünglich vorgesehenen Neuregelungen zur elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten u.a. gegenüber Bevollmächtigten (§§ 122a, 124 Abs. 1 Satz 2, § 125 Abs. 3 AO-E sowie Art. 97 § 28 EGAO-E).

Änderungen im Forschungszulagengesetz

Die Summe der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährten **staatlichen Beihilfen** darf gem. **§ 4 Abs. 3 FZulG** einschließlich der Forschungszulagen pro Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben den Betrag von 15 Mio. EUR nicht überschreiten. Mit dem Jahressteuergesetz 2026 soll dieser Schwellenwert rückwirkend auf 25 Mio. EUR für alle ab dem 1. Januar 2026 entstandenen Ansprüche auf Forschungszulage eines FuE-Vorhabens angehoben werden.

Daneben soll auch das **Antragsverfahren** praxisnäher ausgestaltet werden, u.a. soll durch die Regelung in **§ 12 Abs. 2 FZulG-E** sichergestellt werden, dass ein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG bis spätestens vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden kann, in dem das nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FZulG maßgebliche Wirtschaftsjahr endet, ohne dass der Anspruch auf Gewährung einer Forschungszulage verloren geht.

Weitere Änderungen

Neben den oben genannten Änderungen sind u.a. weitere Anpassungen im Investmentsteuergesetz, Plattformen-Steuertransparenzgesetz (z.B. Schaffung der Voraussetzungen für den automatischen Austausch mit Drittstaaten), Erbschaftsteuergesetz, Bewertungsgesetz, Finanzverwaltungsgesetz, Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz sowie im EU-Amtshilfegesetz vorgesehen.

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-Mail senden

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht Newsflash“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de